

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	19 (1943-1944)
Heft:	49
Artikel:	Militärgerichtsbarkeit für fremde Militärpersonen und Flüchtlinge
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-712519

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 7030.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1,
Tel. 27164, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XIX. Jahrgang Erscheint wöchentlich

4. August 1944

Wehrzeitung

Nr. 49

Militärgerichtsbarkeit für fremde Militärpersonen und Flüchtlinge

Vom Bundesrat ist in diesen Tagen ein Vollmachtenbeschluß erlassen worden über das eidgenössische Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung. In umfassender Weise als dies bisher der Fall war, regelt der neue Beschluß dieses wichtige und weitläufige Gebiet und bringt verschiedene Neuerungen im Zusammenhang mit der Internierung.

Das Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung wird nunmehr dem Eidg. Militärdepartement unterstellt. Es hat sich dies als notwendig erwiesen im Hinblick auf den Arbeitseinsatz der dem Kommissariat unterstellten Personen. Bekanntlich sind dem Chef des Eidg. Militärdepartements auch jene Organe unterstellt, die für die zivile Arbeitsbeschaffung verantwortlich sind. Durch diese Koordinierung wird der Chef des EMD am ehesten in die Lage versetzt, alle Fragen, die mit dem Arbeitseinsatz der Internierten zusammenhängen, zu beurteilen und dafür zu sorgen, daß die Stellen des Kommissariates und des zivilen Sektors sinnvoll zusammenarbeiten.

Dem Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung unterstehen nunmehr zwei selbständige Gruppen: die **Internierten** und die **entwichenen Kriegsgefangenen**. Zu ihnen treten noch Hospitalisierte, Deserteure und Flüchtlinge, die im Einvernehmen mit dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement übernommen werden. Die drei zuletzt genannten Gruppen können einer besondern Sektion oder der Gruppe der Internierten zugewiesen werden. **Alle dem Kommissariat unterstellten Personen sind grundsätzlich zu angemessener Arbeit verpflichtet.** Sie haben demgemäß für ihre Bedürfnisse im Rahmen des möglichen selbst zu sorgen, soweit dies internationale Verpflichtungen und Uebungen zulassen. Die Ernährung dieser Leute wird den besondern Verhältnissen und der Landesversorgung angepaßt und neu geregelt.

Durch den neuen Vollmachtenbeschluß wird auch klar und eindeutig festgelegt, daß die dem Kommissariat unterstellten Personen **unserer Militärgerichtsbarkeit unterstehen**. Auch das Disziplinarstrafrecht ist für sie — mit einigen Ergänzungen und Abänderungen — anwendbar. Durch diese neuen Beschlüsse werden die Bundesbeschlüsse vom 2. Dezember 1940 betr. Stellung des eidg. Kommissars für Internierungen und vom 6. August 1941 über Strafbestimmungen für die Hospitalisierung ersetzt. Damit wird Handhabe geboten zur Beseitigung verschiedener Unzukämmlichkeiten, die sich im Laufe der Zeit gezeigt haben.

Dem Kommissariat für Internierung unterstehen rund 40 000 Ausländer und ungefähr ebenso viele dem zivilen Flüchtlingsdienst der eidgenössischen Polizei-Abteilung. Die Zusammenarbeit zwischen beiden Stellen ist in letzter Zeit stark verbessert worden dadurch, daß seit Beginn dieses Jahres wöchentlich Rapporte stattfinden, an denen alle gemeinsamen Fragen zwischen den zivilen Stellen und Vertretern der Armee besprochen werden. Vor allem soll auch danach getrachtet werden, den Arbeitseinsatz der dem Kommissariat unterstellten Personen weiterhin zu verbessern. Dazu braucht es aber Zeit, so daß die Auswirkungen der Neuregelung und der vermehrten Zusammenarbeit nicht von einem Tag auf den andern erwartet werden können.

Die Regelung der ganzen Internierten- und Flüchtlingsfrage ist sicher keine leichte Angelegenheit. Gemeinsam geltende und anzuwendende Bestimmungen für Menschen verschiedenster Nationalitäten, aus grundverschiedenen persönlichen Erziehungs- und Bildungsverhältnissen heraus, mit völlig verschiedenen Sitten und Gewohnheiten zu schaffen, ist eine schwierige Aufgabe. Da kann nicht allen einzelnen Wünschen Rechnung gefragt werden, wenn ein mehr oder weniger einheitlicher Zug in der Ordnung der Dinge herrschen soll. Da lassen sich Klagen von der einen, wie von der andern Seite nicht vermeiden. Schließlich aber haben alle sich doch den Anordnungen und den gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu fügen und sich bewußt zu sein, daß der von diesem ausgeübte Druck auf alle Fälle leichter zu erfragen ist, als die Einwirkungen jenes Landes, dem man entfliehen wollte.

Es ist aber auch von **schweizerischer** Seite über Internierte und Flüchtlinge schon viel geklagt worden. Den einen wurden diese zu streng bewacht und zu scharf behandelt, die andern würden die Zügel gerne straffer angezogen sehen. Die einen wollen alle sich an der Grenze meldenden Flüchtlinge aufnehmen, die andern ebenso kategorisch alle abweisen. Eine gesunde Mittellinie, die den Geboten der Menschlichkeit möglichst weitgehend gerecht wird, dürfte das richtige sein.

Von Seite unserer **Wehrmänner** ist schon vielfach über die militärischen Internierten geklagt worden. Solche Klagen wurden auch schon wiederholt bei der Redaktion unseres Organs angebracht. Wehrmänner empfinden es als ungerecht, daß in Internierenslagern im allgemeinen eine ziemlich lockere **Disziplin** geduldet wird, während sich unsere Soldaten an straffe Ordnung zu halten haben. Diese letztere möchte man in keiner Weise anders gestaltet wissen, wohl aber sie durchgeführt sehen auch bei den Insassen des Lagers. Man ist unzufrieden darüber, daß gewissen Kategorien von Internierten **Freiheiten** gestattet werden, wie sie unsren eigenen Soldaten nicht zukommen und man ärgert sich gründlich darüber, daß in gewissen Städten **nachts** in den Straßen bis über die Polizeistunden hinaus Internierte in großer Zahl anzutreffen sind, die sich nicht immer so aufführen, wie wir dies erwarten.

Wir können die Richtigkeit solcher Klagen aus eigener Anschauung heraus nicht beurteilen, aber sie sind uns von einwandfrei glaubwürdigen Militärpersonen vorgetragen worden. So erscheint uns eine **straffere Anwendung der Disziplin** und ein **schräferer Bezug des Militärstrafrechtes** — dort, wo dies nötig ist — auf Grund des Vollmachtenbeschlusses gegeben. Disziplin und Ordnung muß auch bei den Internierten herrschen, sonst wird die Subordination auch in unserer Armee ungünstig beeinflußt. Mit einer unangenehmen Erinnerung an den Aufenthalt in der Schweiz kann für den **anständigen** ausländischen Soldaten die Durchführung dieser selbsverständlichen Forderung nicht verbunden sein. Unserem Volk aber wird es zur Beruhigung dienen, wenn es erkennt, daß das Verlangen nach diszipliniertem Verhalten der Internierten an den verantwortlichen Stellen vorhanden ist und durchgesetzt wird. M.